

200 16 597 ALV
FUR/BOC/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 16. Dezember 2019

Verwaltungsrichterin Fuhrer, Kammerpräsidentin
Verwaltungsrichter Knapp, Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiberin Bossert

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
Beschwerdeführer

gegen

Arbeitslosenkasse Unia
Kompetenzzentrum D-CH-West, Postfach 3398, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 25. Mai 2016



Sachverhalt:

A.

Der 1961 geborene A. _____ (nachfolgend: Versicherter bzw. Beschwerdeführer) meldete sich am 29. Oktober 2014 bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) an und stellte am 30. Oktober 2014 einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. November 2014 (Akten der Arbeitslosenkasse Unia Bern [nachfolgend: Unia bzw. Beschwerdegegnerin], Antwortbeilage [act. II] 343 - 346, 357 f.).

B.

Im Oktober 2012 hatte sich der Versicherte bereits bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Akten der IV-Stelle Bern [nachfolgend: IVB; act. III] 2). Mit Verfügung vom 5. August 2014 wies die IVB dieses Leistungsbegehren bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 15 % ab (act. III 78). Die dagegen erhobene Beschwerde (act. III 79) wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Urteil vom 1. Februar 2016, IV/2014/844, ab (act. III 83). Das Bundesgericht hiess eine dagegen erhobene Beschwerde (act. III 84) mit Entscheid vom 2. Juni 2016, 9C_181/2016 (act. III 89), teilweise gut und hob den angefochtenen Entscheid sowie die Verfügung der IVB vom 5. August 2014 auf. Das Bundesgericht wies die Sache zu neuer Verfügung an die IVB zurück.

Nach Vornahme weiterer Abklärungen sprach die IVB dem Versicherten mit Verfügung vom 10. August 2018 (Akten der IVB im Verfahren IV/2018/679 [nachfolgend: IV/2018/679/act. II] 132) eine halbe IV-Rente ab dem 1. Mai 2017 bei einem Invaliditätsgrad von 55 % zu. Die dagegen erhobene Beschwerde (IV/2018/679/act. II 135) hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Urteil vom 27. Mai 2019, IV/2018/679, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung teilweise gut und wies die Sache an die IVB zurück, damit sie – nach Vornahme

der Abklärungen im Sinne der Erwägungen – neu verfüge. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen.

C.

Nachdem die Unia im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verfahren die Akten an das beco Berner Wirtschaft (beco; heute Amt für Arbeitslosenversicherung [AVA]) zur Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit überwiesen hatte (act. II 299 - 302), bejahte dieses mit Verfügung vom 6. Februar 2015 (act. II 293 - 296) ab dem 1. November 2014 die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten und legte die Anspruchsberechtigung aufgrund der bestehenden 50 %-igen Arbeitsunfähigkeit auf 50 % fest. Dies unter dem Vorbehalt, dass auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien. Die dagegen erhobene Einsprache (act. II 229 f.) wies das beco mit Entscheid vom 9. April 2015 (act. II 246 - 249) ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, hiess die gegen den Einspracheentscheid vom 9. April 2015 erhobene Beschwerde mit Urteil vom 14. März 2016, ALV/2015/426 (act. II 111 - 120), gut und änderte den angefochtenen Entscheid insofern ab, als die Anspruchsberechtigung für die Zeit ab dem 1. November 2014 im Umfang von 100 % bejaht wurde, sofern auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien, wobei der versicherte Verdienst im Sinne der Erwägungen massgebend sei. Dieser Entscheid blieb unangefochten.

Gestützt auf die Verfügung vom 6. Februar 2015 (act. II 293 - 296) verneinte die Unia mit Verfügung vom 9. März 2015 (act. II 271 f.) ab dem 1. November 2014 einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, da kein anrechenbarer Arbeits- und Verdienstausfall vorliege. Die dagegen erhobene Einsprache (act. II 226 f.) wies die Unia mit Entscheid vom 23. April 2015 (act. II 221 - 225) ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, hiess mit Urteil vom 14. März 2016, ALV/2015/480 (act. II 123 - 130), eine gegen den Einspracheentscheid vom 23. April 2015 erhobene Beschwerde (act. II 171 - 178) dahingehend gut, als der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wurde, damit sie im Sinne der

Erwägungen verfare und anschliessend neu verfüge. Dieser Entscheid blieb unangefochten.

D.

In der Folge verneinte die Unia mit Verfügung vom 24. März 2016 (act. II 91 f.) ab dem 1. November 2014 erneut den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, weil keine anrechenbarer Arbeits- und Verdienstausschädigung vorliege, wobei sie den versicherten Verdienst gestützt auf eine verbleibende Erwerbsfähigkeit von 85 % festsetzte. Die dagegen erhobene Einsprache (act. II 85 f.) wies die Unia mit Einspracheentscheid vom 25. Mai 2016 (act. II 61 - 65) ab.

E.

Dagegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, am 23. Juni 2016 Beschwerde. Er stellt die folgenden Rechtsbegehren:

1. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. Mai 2016 sei aufzuheben und es sei ihm ein Taggeld von Fr. 401.40 seit 1. November 2014, nebst Zins zu 5 % auszubezahlen, unter Anrechnung des erzielten Zwischenverdienstes.
2. Eventualiter: Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. Mai 2016 sei aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese das Taggeld ab dem 1. November 2014 im Sinne der Erwägungen festsetze und hierüber neu verfüge.

– unter Kosten- und Entschädigungsfolge –

Mit Beschwerdeantwort vom 25. Juli 2016 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Am 27. April 2017 zog die Instruktionsrichterin die – den Parteien bekannten – Akten der Invalidenversicherung bei, welche am 2. Mai 2017 beim Gericht gingen. Auf eine entsprechende Aufforderung der Instruktions-

richterin hin ging am 9. und 11. Oktober 2017 eine Aktualisierung der IV-Akten beim Gericht ein.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 25. Mai 2016 (act. II 61 - 65). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. November 2014.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist eine arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, berechtigt und in der Lage ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen. Als Anspruchsvoraussetzung schliesst der Begriff der Vermittlungs(un)fähigkeit graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit (im Umfang von mindestens 20 % eines Normalarbeitspensums; vgl. Art. 5 AVIV) anzunehmen, oder nicht (BGE 143 V 168 E. 2 S. 170, 136 V 95 E. 5.1 S. 97; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 24. Oktober 2019, 8C_357/2019 [zur Publikation vorgesehen], E. 2.2).

2.2 Körperlich oder geistig Behinderte gelten nach Art. 15 Abs. 2 AVIG als vermittlungsfähig, wenn ihnen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung ihrer Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte. Behinderung im Sinne dieser Bestimmung meint eine dauernde und erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, die allerdings nicht im invalidenversicherungsrechtlichen Sinne invalidisierend wirken muss (ARV 2006 S. 142 E. 1.2, 2003 S. 58 E. 2a).

2.3 Ist ein Behinderter, unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage, nicht offensichtlich vermittlungsunfähig und hat er sich bei

der Invalidenversicherung oder bei einer anderen Versicherung angemeldet, so gilt er bis zum Entscheid der anderen Versicherung als vermittlungsfähig (Art. 15 Abs. 3 AVIV). Sinn und Zweck dieser Bestimmung liegt darin, für die Zeit, in welcher der Anspruch auf Leistungen einer anderen Versicherung abgeklärt wird und somit noch nicht feststeht (Schwebezustand), Lücken im Erwerbsersatz zu vermeiden. Dies wird durch die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG und Art. 15 Abs. 2 AVIG i.V.m. Art. 15 Abs. 3 AVIV bewerkstelligt. Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Arbeitslosenversicherung arbeitslose, bei einer anderen Versicherung angemeldete Personen zu entschädigen, falls ihre Vermittlungsunfähigkeit nicht offensichtlich ist. Die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung ist auf die Dauer des Schwebezustandes begrenzt. Sobald das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit feststeht, wird der versicherte Verdienst im Sinne von Art. 40b AVIV angepasst. Gemäss dieser Bestimmung ist der Verdienst massgebend, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht. Der Sinn der vollumfänglichen Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung während der Dauer des Schwebezustandes liegt in der Gewährleistung des Lebensunterhaltes der arbeitslosen Neubehinderten bis zum Abschluss des Verfahrens der Invalidenversicherung oder der anderen Versicherung i.S.v. Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 AVIV (BGE 142 V 380 E. 3.2 und E. 3.3.1 S. 382, 136 V 95 E. 7.1 S. 101; BGer 8C_357/2019 [zur Publikation vorgesehen], E. 2.3 und 2.4).

2.4 Grundsätzlich bildet erst die (noch nicht rechtskräftige) Verfügung der Invalidenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung hinreichende Grundlage für die Anpassung des versicherten Verdienstes an den damit erkannten Grad der Erwerbsunfähigkeit oder zumindest an den nicht umstrittenen Prozentsatz des errechneten Invaliditätsgrades. Vorbehalten bleiben Konstellationen, in denen bereits vor Verfügungserlass der Invalidenversicherung mit deren Vorbescheid der Grad der Erwerbsunfähigkeit absehbar feststeht. Dies betrifft Fälle, wo keine Einwände gegen den Vorbescheid zu erwarten sind bzw. erfolgen; oder wenn eine ganze Invalidenrente bei verbleibender Restarbeitsfähigkeit in Aussicht gestellt wird (BGE 142 V 380 E. 5.5 S. 388; BGer 8C_357/2019 [zur Publikation vorgesehen], E. 4.1.1 - 4.1.3).

2.5 Gemäss Art. 40b AVIV ist bei Versicherten, die unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erleiden, der Verdienst massgebend, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht. Dabei ist nicht die Arbeitsunfähigkeit in einer Verweistätigkeit, sondern die als dauernde Erwerbsunfähigkeit umschriebene Invalidität im Sinne des Art. 8 ATSG massgebend (BGE 140 V 89 E. 5.2 S. 92). In diesen Fällen ist für die Bestimmung des versicherten Verdienstes jener Lohn massgebend, den die versicherte Person vor der gesundheitsbedingten Beeinträchtigung während eines bestimmten Zeitraums tatsächlich erzielt hat, wobei das entsprechende Einkommen mit dem Faktor zu multiplizieren ist, der sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Invaliditätsgrad ergibt (BGE 132 V 357 E. 3.2.4.3 S. 361). Dies gilt insbesondere auch in jenen Fällen, in denen die versicherte Person einen Invaliditätsgrad von weniger als 40 % aufweist und demzufolge im Rahmen der Eidgenössischen Invalidenversicherung nicht rentenberechtigt ist. Auch in diesen Fällen ist die verbleibende Erwerbsfähigkeit reduziert, weshalb es zu verhindern gilt, dass die Arbeitslosenentschädigung gestützt auf einen Verdienst ermittelt wird, den die versicherte Person gar nicht mehr erzielen könnte (BGE 140 V 89 E. 5.1 S. 91, 133 V 524 E. 5.2 f. S. 527). Eine Anpassung des versicherten Verdienstes gemäss Art. 40b AVIV ist jedoch nur vorzunehmen, wenn sich die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (noch) nicht im Lohn niedergeschlagen hat, welcher gemäss Art. 23 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 37 AVIV Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst bildet (BGE 135 V 185 E. 7.2 S. 191).

2.6 Während die Arbeitsberechtigung bei Neubehinderten gleichermaßen vorliegen muss wie bei nicht behinderten Arbeitslosen, wird die Vermittlungsfähigkeit bei Neubehinderten bezogen auf ein Ganztagespensum unter Umständen präsumtiv auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bejaht. Weitere unverzichtbare Voraussetzung ist jedoch die Vermittlungsbereitschaft, welche sich allerdings bei arbeitslosen Neubehinderten nur auf ein Pensum beziehen muss, welches der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit entspricht. Ist die Vermittlungsbereitschaft im Rahmen dieser (Rest-) Arbeitsfähigkeit erstellt, so besteht entsprechend Art. 15 Abs. 2 AVIG i.V.m. Art. 15 Abs. 3 AVIV Anspruch auf eine ganze Arbeitslosenentschädigung,

falls die versicherte Person bei voller Gesundheit eine Anstellung mit Ganztagespensum suchen würde. Will eine versicherte Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung allerdings gar nicht mehr arbeiten, oder schätzt sie sich selber als ganz arbeitsunfähig ein, so ist sie vermittlungsunfähig. Selbst wenn in einem solchen Fall eine ärztliche Bestätigung vorliegt, wonach entgegen der subjektiven Einschätzung der neubehinderten Person eine (teilweise) Arbeitsfähigkeit bestehe, bleibt es bei der Vermittlungsunfähigkeit mangels Vermittlungsbereitschaft (BGE 142 V 380 E. 3.2 S. 382, 136 V 95 E. 7.3 S. 103; ARV 2015 S. 158 E. 2.2, 2011 S. 59 E. 5.2; BGer 8C_357/2019 [zur Publikation vorgesehen], E. 2.4).

3.

3.1 Streitig ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab November 2014, wobei der Beschwerdeführer als vermittlungsfähig gilt (VGE ALV/2015/426 [act. II 111 - 120], E. 3.3). Die IVB verneinte einen Rentenanspruch mit Verfügung vom 5. August 2014 bei einem Invaliditätsgrad von 15 % (act. III 78). Demnach war eine Anpassung des versicherten Verdienstes im Sinne von Art. 40b AVIV – also basierend auf einer verbleibenden Erwerbsfähigkeit von 85 % – vorzunehmen (vgl. VGE ALV/2015/426 [act. II 111 - 120], E. 3.2 mit Hinweis auf AVIG-Praxis, ALE, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung [TC], des Staatssekretariats für Wirtschaft [SECO], B256d; vgl. auch C29 AVIG-Praxis).

Diese Anpassung hat die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 24. März 2016 (act. II 91 f.) vorgenommen und den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. November 2014 erneut verneint, da kein anrechenbarer Arbeits- und Verdienstausschlag vorliege, was mit dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Mai 2016 (act. II 61 - 65) bestätigt wurde. Dabei hat sie mit Blick auf den gemäss IV-Verfügung vom 5. August 2014 ermittelten Invaliditätsgrad von 15 % (IV/2018/679/act. II 78) den versicherten Verdienst auf einen Betrag von Fr. 10'153.-- (85 % von Fr. 11'945.--) festgesetzt. Weiter führte die Beschwerdegegnerin aus, das Taggeld betrage 70 % des versicherten Verdienstes, so dass der Beschwerdeführer ab dem 1. November 2014 eine durchschnittliche Arbeits-

losenentschädigung von Fr. 7'106.75 (Fr. 10'153.-- x 70 %) erhalten würde. Mit Blick auf das Einkommen des Beschwerdeführers ab dem 1. November 2014 von monatlich Fr. 7'167.45 (Fr. 5'513.-- plus 13. Monatslohn plus Funktionszulage) verneinte die Beschwerdegegnerin einen Verdienstausfall, da der Verdienst des Beschwerdeführers (deutlich) über der auszureichenden Arbeitslosenentschädigung liege (act. II 63).

3.2 Die Verfügung der IVB vom 5. August 2014 (act. III 78) wurde mit VGE IV/2014/844 (act. III 83) geschützt; dass im Zeitpunkt des hier angefochtenen Einspracheentscheides vom 25. Mai 2016 (act. II 61 - 65) – welcher den gerichtlichen Überprüfungszeitpunkt markiert (BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243, 130 V 138 E. 2.1 S. 140) – gegen den besagten VGE ein Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht hängig war (vgl. act. III 84), ist hier irrelevant (vgl. AVIG-Praxis B256e).

Die weitere Entwicklung im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren, insbesondere der Umstand, dass die Verfügung vom 5. August 2014 (act. III 78) kurz nach Erlass des hier angefochtenen Einspracheentscheides vom 25. Mai 2016 (act. II 61 - 65) am 2. Juni 2016 mit BGer 9C_181/2016 (act. III 89) aufgehoben wurde, hat – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, Beschwerde S. 4 ff. – im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit Blick auf den bereits erwähnten, für das Gericht massgebenden Überprüfungszeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheides vom 25. Mai 2016 (act. II 61 - 65) unberücksichtigt zu bleiben. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin ist somit nicht zu beanstanden.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass erst mit der Aufhebung der IV-Verfügung vom 5. August 2014 durch BGer 9C_181/2016 (act. III 89) am 2. Juni 2016 der versicherte Verdienst vorübergehend nicht mehr hätte angepasst werden dürfen.

3.3 Hinsichtlich der Bestimmung des versicherten Verdienstes macht der Beschwerdeführer geltend (Beschwerde S. 7), das von der Beschwerdegegnerin ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen sei nicht korrekt. Der Beschwerdeführer habe vom Arbeitgeber ein monatliches Bruttogehalt von Fr. 5'513.05 sowie eine Funktionszulage von Fr. 5'972.45 erhalten. Beide Lohnbestandteile seien ihm jährlich 13 Mal ausbezahlt wor-

den. Der versicherte Verdienst betrage somit Fr. 12'442.65 (Fr. 11'485.50 x 13 : 12). Dieser Auffassung kann aus nachfolgendem Grund hinsichtlich der Funktionszulage nicht gefolgt werden.

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer laut Vertragszusatz vom 31. Oktober bzw. 5. November 2013 zum Arbeitsvertrag vom 31. Oktober 2013 (act. II 282) Anspruch auf eine Zulage (Soziallohn) von monatlich Fr. 5'972.45 hatte, wobei gemäss Vertragszusatz keine Anspruch auf die Ausrichtung eines Anteils 13. Soziallohnes oder auf die Ausrichtung eines Ferienanteils auf diesem Pauschalbetrag bestehe. Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Lohnabrechnungen von November 2013 bis Oktober 2014 (Akten des Beschwerdeführers [act. I] 6) ergibt sich denn auch, dass die Funktionszulage von Fr. 5'972.45 entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nur 12 und nicht 13 Mal ausbezahlt wurde. Zwar wurden im Dezember 2013 zwei Zulagen ausgerichtet, hingegen erfolgte im November 2013 keine Auszahlung der Zulage. Auf der Lohnabrechnung Dezember 2013 wurde denn auch eine der beiden Auszahlungen mit dem Vermerk „11/13“ (für November 2013) gekennzeichnet.

Im Übrigen ist die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Berechnung (act. II 63; vgl. auch E. 3.1 hiervor) nicht zu beanstanden. Da der vom Beschwerdeführer ab 1. November 2014 erzielte Verdienst von monatlich Fr. 7'167.45 (Fr. 5'513.-- [act. II 285] + 13. Monatslohn von Fr. 459.45 [Fr. 5'513.-- : 12] + Fr. 1'195.-- Funktionszulage [act. II 287]) die dem Beschwerdeführer an sich ab 1. November 2014 zustehende Arbeitslosenentschädigung von Fr. 7'106.75 übersteigt, erleidet der Beschwerdeführer keinen anrechenbaren Arbeits- und Verdienstaussfall (Art. 11 Abs. 1 AVIG), weshalb die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. November 2014 zu Recht verneint hat.

3.4 Nach dem Dargelegten lässt sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Mai 2016 nicht beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt B. _____ z.H. des Beschwerdeführers
 - Arbeitslosenkasse Unia
 - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst
 - Staatssekretariat für Wirtschaft – seco

Die Kammerpräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.